

3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

§ 107. Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse.

Wer das in den §§ 105 flg. erwähnte Zeugniß über das Verhalten von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet der nachfolgenden Dienstherrschaft für den dieser aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenden Schaden und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M* zu belegen.

§ 108. Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen.

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstboten aktenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und von den Dienstboten abgehüßt worden sind, ist diese aktenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

§ 109. Abhandenkommen des Dienstbuchs.

Wenn einem Dienstboten sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden Umstände, und nöthigenfalls nach Erlass öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebnis ihrer Erörterung zu bemerken.

§ 110. Bezug und Ausstellung der Dienstbücher.

Wegen der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Gesinde-